

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 26. Okt. 2011

Der Oberbürgermeister 0300 Rechtsreferat

Drucksache 14681/11

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Verwaltungsausschuss	08.11.2011		X				
Rat	08.11.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Die Neufassung der Hauptsatzung wird in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung beschlossen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Hauptsatzung bekannt zu machen und ggf. notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Begründung:

Aufgrund der Zusammenfassung der niedersächsischen Kommunalgesetze (NGO, NLO, Regionsgesetz) in dem zum 1. November 2011 in Kraft getretenen einheitlichen Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind zahlreiche Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2006 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22. Februar 2011 zu ändern.

Erforderlich sind eine Anpassung der in der bisherigen Hauptsatzung in Bezug genommenen Paragraphen der NGO an die neue Nummerierung des NKomVG sowie eine Aktualisierung der Fundstellenangaben. Ferner sind die vom Gesetzgeber im Gesetzeswortlaut erfolgten sprachlichen Klarstellungen in den entsprechenden Hauptsatzungsbestimmungen übernommen worden.

Darüber hinaus wird dem Rat vorgeschlagen,

- die Wertgrenzen der Ratszuständigkeit anzupassen (§ 4),
- den Fachausschüssen des Rates Beschlusskompetenzen zu übertragen (§ 6),
- die Vertretung des Oberbürgermeisters durch die Dezernentinnen und Dezernenten zu konkretisieren (§ 11) sowie
- den Stadtbezirksräten ein Budgetantragsrecht einzuräumen (§ 16).

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Hinsichtlich der Wertgrenzen der Ratszuständigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Gemeindevermögen) in **§ 4 Abs. 1** sowie für Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (z.B. mit Ratsmitgliedern) in **§ 4 Abs. 2** wurde aus dem Rat der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, die Wertgrenzen zu senken. Diesem Wunsch kommt die Verwaltung gerne nach.

Mit dem neu eingefügten **§ 6** (Beschießende Ausschüsse) wird dem Rat vorgeschlagen, von der Ermächtigung des § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG Gebrauch zu machen und für bestimmte Gruppen von Beschlussangelegenheiten, die bislang noch von der Lückenkompetenz des Verwaltungsausschusses umfasst sind, die Entscheidungszuständigkeit auf Fachausschüsse des Rates nach § 71 NKomVG zu übertragen. Hierzu hat die Verwaltung einen Katalog von Beschlussangelegenheiten erarbeitet, deren Übertragung auf die Fachausschüsse zweckmäßig und geeignet ist. So soll eine Entlastung des Verwaltungsausschusses erreicht, der in den Fachausschüssen vorhandene Sachverstand ausgeschöpft und die Arbeit in den Fachausschüssen attraktiver gestaltet werden.

In **§ 11 Satz 2** (zuvor § 10) ist die Sondervertretung des Oberbürgermeisters durch die Dezernentinnen bzw. Dezernenten entsprechend der Vorgabe des § 81 Abs. 3 Satz 3 NKomVG durch die Bezugnahme auf die den Dezernentinnen und Dezernenten jeweils zugewiesenen Aufgabenbereiche präziser gefasst worden.

In **§ 13** (zuvor § 12) ist in den Absätzen 2 und 4 an die Stelle der „Bekanntmachung“ bzw. „Ersatzbekanntmachung“ von Rechtsvorschriften nunmehr die „Verkündung“ bzw. „Ersatzverkündung“ getreten (vgl. § 11 Abs. 1, 4 NKomVG); der neugefasste Absatz 5 berücksichtigt, dass nunmehr auch für öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG die Bestimmungen für die Verkündung von Rechtsvorschriften entsprechend gelten (vgl. § 11 Abs. 6 NKomVG).

Ferner wird dem Rat vorgeschlagen, von der gemäß § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, in **§ 16** der Hauptsatzung (bisher § 15) in einem neuen Absatz 2 den Stadtbezirksräten einen Anspruch auf budgetierte Mittelzuweisung einzuräumen.

Damit wird den Stadtbezirksräten die Möglichkeit eröffnet, die für ihren Aufgabenbereich im Haushaltsplan der Stadt enthaltenen Finanzmittel zu einem Budget zusammenzufassen. Hierdurch soll die Attraktivität ehrenamtlicher Tätigkeit im Stadtbezirksrat gesteigert werden.

Die übrigen Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen dar.

Aufgrund der Vielzahl der erforderlichen Änderungen ist es zweckmäßig, die Hauptsatzung in einer Neufassung zu beschließen.

Die inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Hauptsatzung sind in der Anlage durch Unterstreichungen hervorgehoben.

gez.

Dr. Hoffmann